

12. VIII. 1916

(Schnellere Austragung von Ansprüchen auf Vergütung für Kriegseleistungen.) Nach den bisherigen Vorschriften des Kriegseleistungsegesetzes mußten alle Ansprüche auf Vergütung für eine Kriegseleistung oder auf Ersatz für einen unter das Kriegseleistungsegesetz fallenden Schaden in Fällen, in denen nicht die Zahlung erfolgt ist oder der Beisteller mit dem zuerkannten Betrage nicht zufrieden war, den Weg durch die Bezirks- und Landeskommmissionen, die beide nur Erhebungs- und Begutachtungsstellen sind, nehmen, um erst von der Ministerialkommission für Kriegseleistungen entschieden zu werden. Infolge der großen Zahl derartiger Ansprüche war es nicht möglich, das Verfahren in einer den berechtigten Wünschen der beteiligten Bevölkerungsekreise entsprechenden Zeit durchzuführen und damit die erhobenen Ansprüche mit der gebotenen Raschheit zu realisieren. Dieser schleppenden Abwicklung wird voraussichtlich für viele Fälle durch eine heute zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung, beziehungsweise durch die auf Grund derselben gleichzeitig verlaublichte Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung abgeholfen, wonach die Bezirks- und Landeskommmissionen ermächtigt werden, in rechtlich nicht zweifelhaften Fällen bis zu gewissen Höchstbeträgen mit den Parteien Vereinbarungen über den angemeldeten Anspruch zu treffen, worauf ein weiteres Verfahren nach dem Kriegseleistungsegesetz entfällt und die Auszahlung unverweilt erfolgt. Solche Vereinbarungen werden die Bezirkskommmissionen bis zu 5000 Kronen, die Landeskommmissionen bis zu 20,000 Kronen abschließen können. Bei Ansprüchen auf Einquartierungsvergütung gelten als Höchstbeträge die Summen von 500 Kronen, beziehungsweise 2500 Kronen. Von jenen Fällen, die im Wege derartiger Vereinbarungen nicht ausgetragen werden können, wären namentlich die Forderungen auf Vergütung oder Entschädigung für die Inanspruchnahme von Immobilien zu erwähnen. Fälle von Kriegsechäden im eigentlichen Sinne, wie zum Beispiel Schäden, die durch kriegserische Aktionen oder durch den Feind verursacht wurden, Leistungen an den Feind usw., können in diesem Verfahren nicht ausgetragen werden. Durch die Einführung des Verfahrens wird zahlreichen, namentlich aus galizischen Bevölkerungsekreisen wiederholt erhobenen Wünschen auf Beschleunigung der Auszahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen Rechnung getragen.